

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anfrage zu einem Notfallkonzept im Falle eines Blackout-Katastrophenfalles

vom 22. Januar 2021

Einleitung

Deutschland hat eines der stabilsten Stromnetze der Welt. Dieser Status kann allerdings durch die sogenannte „Energiewende“ in Gefahr geraten, da die Umstellung von wenigen großen auf viele kleine Stromerzeuger einen grundlegenden Umbau der Netztopologie bedingt. Zugleich ist noch keine Lösung für die Sicherstellung der Grundlast bei bereits beschlossener Abschaltung vieler Grundlastkraftwerke in Sicht. Daher stellt sich dem Katastrophenschutz vermehrt die Frage der Verstärkung kritischer Infrastrukturen gegen Stromausfälle.

Das Stromnetz in der Bundesrepublik Deutschland wird auf verschiedenen Übertragungsnetzen über mehr als 1,8 Millionen Kilometer Kabellänge geführt.

Es besteht aus einem überregionalen Übertragungsnetz sowie regionalen und lokalen Verteilnetzen; Umspannanlagen verbinden diese Netzebenen miteinander. Dieses Netz ist jedoch nicht gesondert zu betrachten, sondern Teil des europäischen Verbundsystems.

Statistisch gesehen ist in Deutschland jeder Stromkunde jährlich nur 14 Minuten vom Stromnetz getrennt. Bei einem Jahresverbrauch von über 556 Milliarden Kilowattstunden Strom zählt Deutschland damit weltweit zu den Spitzenreitern in Sachen Netzzuverlässigkeit.

Vermeintlich harmlose Ereignisse (Witterungseinflüsse, mechanische Zerstörung, Netzfrequenzstörungen) können jedoch, in Verbindung mit anderen vermeintlich harmlosen Ereignissen, das System destabilisieren und kleine, mittlere und große Probleme mit unübersehbaren Folgen verursachen.

Das vorliegende Papier, auf welches sich die folgenden Fragen beziehen, ist ausdrücklich kein Konzept oder Arbeitspapier sondern ein Leitfaden für den Krisenstab, wie es auch im Titel des Papiers zum Ausdruck kommt. Der Leitfaden wurden im Nachgang einer entsprechenden Übung des Stabes aufgrund eines Auftrags des Leiters des Krisenstabes erarbeitet, um

- die möglichen Ursachen eines großflächigen, lange andauernden Stromausfalls (worst case) zu hinterfragen
- eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios abzugeben
- die in dem Zusammenhang möglicherweise auftretenden Probleme bzw. Aufgaben für den Krisenstab zusammen zu stellen.

Es ist bei den als denkbar aufgeführten Szenarien nicht hinterfragt worden, ob der Rhein-Kreis Neuss hier eine besondere Vulnerabilität aufweist. Sofern bei Einzelproblemen mögliche Maßnahmen identifiziert wurden, sind diese ohne Rücksicht auf Zuständigkeiten, Kosten, rechtliche Fragen oder zeitnahe Umsetzbarkeit aufgenommen worden. Die naturgemäß eingeschränkten Ressourcen adäquat einzusetzen ist die entscheidende Herausforderung für den Krisenstab, und daher nur unter genauer Betrachtung der jeweils aktuellen Lage möglich.

Der größte anzunehmende Schadensfall wäre ein flächendeckender Stromausfall ohne absehbare zeitliche Begrenzung. Ein derartiges Schadensereignis wird in allen Bereichen kaskadierend schwerwiegende Folgen verursachen; welche von einer Gebietskörperschaft nicht abwehrend lösbar sind. Hier wird eine situative Schadensbegrenzung als einziges Mittel bleiben.

Klar sein muss auch, dass im Falle eines „Blackouts“, also einem Europaweiten Ausfall des Stroms für längere Zeit, der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss auch bei bester Vorbereitung und Planung an Grenzen kommen wird und die Auswirkungen auf die Bevölkerung erheblich sein werden. Insofern befasst sich der vorliegende Leitfaden Stromausfall ausdrücklich mit der Betrachtung von verschiedenen Stromausfallszenarien unterhalb der Schwelle zur nationalen Katastrophe.

Frage 1:

Unter Punkt 2.1.1 des Leitfadens wird die Überlegung aufgestellt „einzelne Supermärkte mittels externer Stromversorgung in Betrieb zu halten“.

Nach welchen objektiv nachvollziehbaren Kriterien soll die Auswahl der einzelnen Supermärkte erfolgen?

Antwort der Verwaltung:

Entscheidungen des Krisenstabes sind immer lageabhängig zu treffen. Daher muss die Auswahl der Supermärkte in diesem Sinne erfolgen.

Frage 2:

Unter Punkt 2.1.3 geht die Verwaltung von einer „praktisch nicht vorhandenen Risikowahrnehmung“ der Bevölkerung aus.

Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um hieran etwas zu ändern und durch welche Öffentlichkeitsmaßnahmen stellt die Kreisverwaltung sicher, dass die Bevölkerung für Präventionsmaßnahmen wie z. B. dem „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sensibilisiert wird?

Antwort der Verwaltung:

Die Kreisverwaltung hat den Ratgeber des BBK bereits vor längerer Zeit beschafft und diese als Auslage in den Kreishäusern Interessierten zugänglich gemacht. Die regelmäßige Überprüfung der Auslage zeigt, dass die Ratgeber von den Menschen abgenommen werden.

Frage 3:

Unter Punkt 2.2.2.2 geht die Verwaltung in Bezug auf Erdgas-Autos davon aus, dass im Falle eines Blackouts bedingten Treibstoffmangels und dem dadurch bedingten Ausfall der Kühlung ein „Abblasen des sich erwärmenden LNG notwendig machen kann“. Wie viele Fahrzeuge mit LNG-Antriebsmotor sind im Rhein-Kreis Neuss angemeldet und wie will die Kreisverwaltung sicherstellen, dass diese Autos im Bedarfsfall rechtzeitig abgepumpt werden können?

Antwort der Verwaltung:

„LNG“ ist nur eine von drei im Kraftfahrzeug verwendeten Gassorten. Bei der Fahrzeugzulassung wird statistisch nur das Merkmal „gasbetrieben“ erfasst. Daher kann keine exakte Zahl der zugelassenen LNG-Fahrzeuge ermittelt werden.

Liquefied Natural Gas (LNG) besteht zu etwa 98 % aus Methan wird auf ca. -163° C abgekühlt gelagert, was zu einer Reduzierung der Volumens um den Faktor 1:600 führt. In den isolierten Tanks

bleibt das Gas außerordentlich lange in flüssigem Zustand. Der Zündbereich von verdampftem LNG liegt etwa zwischen 4,5 und 15,8 Vol.-%, in Abhängigkeit von der LNG-Komposition. Der Bereich der Zündfähigkeit ist extrem schmal, daher gelten Autogase als sicherer als Benzin. In PKW wird LNG weniger verwendet, eher in schweren Maschinen wie LKW- und Schiffsmotoren.

Häufiger in PKW anzutreffen sind Autogas oder CNG. Bei Autogas handelt es sich um ein Gemisch aus Propan und Butan, auch Liquefied Petroleum Gas (LPG) oder Flüssiggas genannt. Ebenfalls im Auto findet Compressed Natural Gas (CNG), also Erdgas, Verwendung. Typischerweise ist Erdgas eine Mischung aus etwa 90 % Methan, dazu Ethan, Stickstoff und höheren Alkanen (z.B. Propan und Butan). Diese beiden Sorten werden typischerweise in Drucktanks bei ca. 200 bar gelagert.

Beiden Lagerungsverfahren gemeinsam ist, dass Gas im Gefahrenfall nicht abgepumpt werden muss (wie Benzin oder Diesel), sondern über Überdruckventile einfach entweicht. An der Luft verdünnt sich die Konzentration sehr schnell, so dass nur in unmittelbarer Nähe des Ablassventils eine zündfähige Konzentration gemessen wird. Wird diese entzündet, besteht nicht die Gefahr der Explosion (Benzintank), sondern das Gas brennt einfach ab. Erwähnung finden Gasfahrzeuge im Leitfaden nicht wegen eines erhöhten Gefahrenpotentials sondern wegen ihrer Besonderheit.

Frage 4:

Unter Punkt 2.2.3 wird ausgeführt, dass im Vorfeld abzuklären ist, „wie und wo bereits bei kurzfristigen Stromausfällen eine Versorgung der Einsatzfahrzeuge“ mit Kraftstoffen sichergestellt werden kann. Was hat die Verwaltung unternommen, um diesen Sachverhalt zu klären?

Antwort der Verwaltung:

Die Feuerwehr Neuss, Hauptwache, ist mit einer Netzersatzanlage ausgestattet und betreibt eine Eigentankstelle; bei kurzfristigen Stromausfällen ist hier eine Betankung möglich. Zudem ist zwischenzeitlich neben der Feuerwehr Neuss auch der Rhein-Kreis Neuss im Besitz einer mobilen Tankstelle um ggfls. auch Treibstoff für Einsatzfahrzeuge in die Fläche zu bringen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

Bei einem lokal begrenzten Stromausfall wird zudem überörtliche Hilfe in Betracht gezogen, um z.B. mit Tankfahrzeugen eine Zulieferung sicher zu stellen.

Frage 5:

Unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass geprüft werden sollte, ob Absprachen mit Tankstellen „getroffen werden können, mit dem Ziel, diese über Notstromeinspeisung funktionsfähig zu halten und im Gegenzug vorrangig/ausschließlich Einsatzfahrzeuge“ zu betanken. Was hat die Prüfung hierzu ergeben?

Antwort der Verwaltung:

Im Rhein-Kreis Neuss wurden zudem bislang zwei notstromfähige Tankstellen identifiziert.

Frage 6:

Ebenfalls unter Punkt 2.2.3.2 ist dargelegt, dass nur die Feuerwehr der Stadt Neuss über eine Eigentankstelle verfügt, bei der im Falle eines Stromausfalls Kraftstoff organisiert werden kann. Welche Schritte haben die anderen Kommunen des Kreises sowie die Kreisverwaltung hierzu bislang unternommen?

Antwort der Verwaltung:

Der Sachstand der kommunalen Planungen differiert zwischen diesen, konkrete Darstellungen sind infolgedessen bei den Kommunen zu erfragen. Der Rhein-Kreis Neuss hat wie unter Frage 4 ausgeführt eine mobile Tankstelle erworben, welche bei der Stadt Jüchen, Feuerwehr, stationiert ist.

Frage 7:

Unter Punkt 2.3.1.3 wird ausgeführt, dass es der Kreisverwaltung nicht bekannt sei, ob die auf dem Kreishochhaus befindlichen „Antennen für Digital- und Analogfunk, Richtfunkstrecken und Mobilfunknetze“ notstromversorgt seien.

Wer, wenn nicht die Kreisverwaltung, ist in der Lage, eine entsprechende Auskunft zu erteilen?

Antwort der Verwaltung:

Die kreiseigenen Richtfunkstrecken werden über die Stromversorgung des Gebäudes versorgt. Diese ist notstromgestützt.

Neben der kreiseigenen IT-Infrastruktur (Richtfunkstrecken) sind auf dem Dach des Kreishochhauses Antennen für Digital- bzw. Analogfunk und Mobilfunknetze installiert

Die Mobilfunknetzbetreiber und die Anlagen des Digital- bzw. Analogfunknetzbetreibers werden über den gebäudeinternen Transformator aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit je einer eigenen Messeinrichtung eingespeist. Aus technischen, rechtlichen und abrechnungstechnischen Gründen ist deren Versorgung aus dem Gebäudenetz nicht realisierbar. Der Digital- bzw. Analogfunknetzbetreibers ist zurzeit in der Planungsphase zur Installation einer rechtlich notwendigen, autarken Notstromversorgung seiner Anlage.

Die Mobilfunknetzbetreiber haben nur die Dachflächen angemietet und sind für ihre Energieversorgung und die Versorgungssicherheit Ihrer Anlagen selbst verantwortlich.

Frage 8:

Unter Punkt 2.4.1.1 ist dargelegt, dass kein Krankenhaus im Rhein-Kreis Neuss einen Stromausfall in seinem Krankenhausbedarfsplan thematisiert habe, so dass „keinerlei Informationen darüber vorliegen, welche Funktionen [im Falle eines Blackouts] wie lange aufrechterhalten werden können“. Welche Schritte hat die Kreisverwaltung seit Erstellen dieses Leitfadens unternommen, um zumindest bei dem in Miteigentümerschaft des Kreises befindlichen Rheinland-Klinikum für Aufklärung zu sorgen?

Antwort der Verwaltung:

Vorschriften über den Krankenhausbetrieb auf Länderebene, die Krankenhausbauverordnungen und baurechtliche Einzelfallentscheidungen regeln die Notstromversorgung in Krankenhäusern auf normativer Ebene.

Fällt in einem Krankenhaus die Spannung an einem oder mehreren Außenleitern der Hauptverteilung der allgemeinen Stromversorgung über einen Zeitraum von mehr als 0,5s auf weniger als 90% der Netzennspannung ab, muss nach DIN VDE 0100 Teil 710 selbsttätig und automatisch auf die Stromversorgung für Sicherheitszwecke umgeschaltet werden. Zielvorgabe ist die Aufrechterhaltung essentieller Systeme für zumindest 24 Stunden.

Sensible Bereiche, beispielsweise auf der Intensivstation oder im OP, werden mit einer Batterieanlage zusätzlich abgesichert; Geräte wie Beatmungsmaschinen verfügen außerdem über zusätzliche Akkus, die regelmäßig alle zwei Jahre erneuert werden.

Frage 9:

Unter Punkt 2.4.1.4 ist dargelegt, dass zur Vorplanung von Transport- und Unterbringungskapazität bereits im Vorfeld Informationen darüber vorliegen müssen, „mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten zu rechnen ist.“ Die Zahlen sollten jährlich gemeldet werden. Mit wie vielen Pflegebedürftigen aus welchen Gebieten ist zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Entsprechende Daten zur Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen liegen dem Kreissozialamt aus der Pflegestatistik vor, die von IT NRW erstellt wird. Diese Daten sind auch Gegenstand der Pflegebedarfsplanung.

Des Weiteren aktualisiert die WTG-Behörde fortlaufend den Datenbestand der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie der ambulanten Pflegedienste. Auf diese Daten kann der Krisenstab jederzeit zugreifen und lageabhängig die notwendigen Entscheidungen treffen.

Frage 10:

Unter Punkt 2.4.2 wird aufgeführt, dass die Versorgung von Apotheken und Krankenhäusern mit Arzneimitteln über einige Großhändler für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden könne. Mit welchem Zeitraum kalkuliert die Kreisverwaltung?

Antwort der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass über die im Leitfaden genannten Anbieter die Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen für die Dauer temporärer und örtlich begrenzter Stromausfälle abgedeckt ist.

Frage 11:

Unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass für das Verwaltungshochhaus in Grevenbroich sowie das Gesundheitsamt eine Notstromversorgung sichergestellt werden könne. Für wie lange kann eine entsprechende Notstromversorgung garantiert werden und warum hat es bislang noch keinen Praxistest unter Vollast gegeben?

Antwort der Verwaltung:

Die Generatoranlage wird gemäß den normativen Vorgaben einmal im Monat für jeweils eine Stunde im Netzparallelbetrieb mit 50 % Last getestet. Ein geplanter Praxistest fand am 07.09.2019 im Zuge

der Wartungsarbeiten an der Mittelspannungsanlage im Verwaltungshochhaus statt. Dieser Test ging über einen Zeitraum von 6 Stunden. In den letzten Jahren gab es jedes Jahr zwei oder mehr Netzausfälle während der Dienstzeit. Die Übernahme der Last erfolgte problemlos. Somit sind Vollasttests entbehrlich.

Das Amt für Gebäudewirtschaft beurteilt angekündigte Tests während der Dienstzeit als nicht zielführend. Bereits die Ankündigung eines solchen Tests führt zu einem abweichenden Nutzerverhalten, welches zu einem falschen Lastprofil führt. Die dadurch ermittelten Daten wären nicht aussagekräftig.

Die Notversorgung ist mit dem bevorrateten Brennstoff für ca. 30 Stunden möglich.

Frage 12:

Ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 ist dargelegt, dass in Bezug auf das Verwaltungsgebäude in Neuss nicht bekannt sei, ob ein eigener Not-Stromkreis existiert. Warum ist der Verwaltung der Sachstand bis heute offenkundig nicht bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Im Kreishaus Neuss wird mit einem erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerk auch Elektroenergie erzeugt. Diese Anlage ist aber nicht für die autarke Versorgung der Verbrauchsstellen im Verwaltungsgebäude geeignet. Darüber hinaus liegt die Betriebshoheit der Anlage bei den Stadtwerken Neuss. Derzeit läuft eine Messdatenerfassung zur Errichtung von Einspeisepunkten, dadurch wird die Einbindung von externen Notstromgeneratoren ermöglicht.

Frage 13:

Darüber hinaus wird ebenfalls unter Punkt 2.6.1.1 aufgeführt, dass der Vorschlag innerhalb der Kreisverwaltung, mobile Notstromaggregate anzuschaffen und die dafür notwendigen Einspeisemöglichkeiten einzurichten, bis heute nicht aufgegriffen wurde. Warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

Vom Ordnungsamt des Rhein-Kreises Neuss wurde bereits ein Notstromaggregat beschafft. Dieses wird von der Feuerwehr Jüchen in Bereitschaft gehalten. Grundsätzlich ist es möglich Notstromaggregate in mehreren Gebäuden des Kreises einzusetzen. Hierfür müssen Einspeisepunkte installiert werden. Die notwendigen Einspeisepunkte werden derzeit ermittelt und bedarfsgerecht dimensioniert.

Frage 14:

Unter Punkt 2.6.4.1 wird aufgeführt, dass Feuerwehrhäuser mit einer Notstromversorgung bzw. einer Außeneinspeisung auszustatten sind. Inwieweit ist dies bei den Feuerwehrhäusern im Kreisgebiet der Fall und wie lange kann dadurch eine Stromversorgung garantiert werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu den Liegenschaften der kreisangehörigen Kommunen liegen der Kreisverwaltung keine entsprechenden Daten vor.

Frage 15:

Inwieweit wird die unter Punkt 2.6.4.2 angesprochene DIN-Norm, die für Rettungswachen fakultativ gilt, bei den kreiseigenen Rettungswachen eingehalten?

Antwort der Verwaltung:

Die DIN 13049 Rettungswachen aus August 2017 legt allgemeine Bemessungs- und Planungsgrundsätze fest und gilt für neu zu errichtende Rettungswachen der Rettungsdienste sowie Standorte für Rettungsdienstfahrzeuge und wird bei den Neubauvorhaben berücksichtigt.

Frage 16:

Unter Punkt 2.6.4.3 wird ausgeführt, dass die in den Katastrophenschutz eingebundenen Hilfsorganisationen keine Ausstattungsvorgaben hätten, diese aber in eigener Verantwortung die Alarmier- und Arbeitsfähigkeit sicherzustellen hätten. Inwieweit ist dies nach Einschätzung der Kreisverwaltung gegeben?

Antwort der Verwaltung:

Der Kreisverwaltung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach eine Alarmier- und Arbeitsfähigkeit der Hilfsorganisationen eingeschränkt oder gefährdet ist.

Frage 17:

Unter Punkt 2.6.4.4 wird ausgeführt, dass die Hauptfeuerwache über die 150 kVA-Netzersatzanlage mitversorgt werde. Wie lange ist im Falle eines Blackouts mit einer Mitversorgung zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Die NEA verfügt über einen eigenen 1.000-Liter Tank. Damit sollten unter Volllast mindestens 48 Stunden Betrieb möglich sein. Danach ist eine Betankung notwendig, die aus der eigenen Tankstelle sichergestellt werden kann. Zusätzlich verfügt die Kreisleitstelle über eine Außeneinspeisung.

Frage 18:

Unter Punkt 2.8 führt der Leitfaden der Verwaltung aus, dass elektrische Pumpen für eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung notwendig seien, eine Notstromversorgung aber nur punktuell gegeben sei. Wie lange kann im Falle eines Blackouts eine funktionierende Wasser- und Abwasserversorgung garantiert werden und ab wann ist mit Evakuierungen aufgrund katastrophaler Hygienebedingungen in den Wohngebäuden zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Die Kreisverwaltung hat hierzu folgende Rückmeldung der Kreiswerke erhalten:

„Die Wasserwerke Büttgen-Driesch und Mühlenbusch sind mit Notstromaggregaten ausgestattet. Sie sind in der Lage, die üblichen Trinkwassermengen mit den Reinwasserpumpen ins Trinkwassernetz einzuspeisen. Limitiert wird die Dauer der Versorgung durch die Menge des in den Trinkwasserspeichern bereits aufbereiteten und dort zwischengespeicherten Trinkwassers. Bei einem

wahrscheinlichen Füllstand von 70% wären dies rund 13.000 m³ Trinkwasser. Im Mittel reicht diese Menge für ca. 10 Stunden. Da i. d. R. eine Aufbereitung des Trinkwassers zumindest teilweise möglich ist, kann die Dauer der Versorgung auf bis zu ca. 50 h ausgedehnt werden. Es ist dafür sicherzustellen, dass hinreichend Kraftstoff für die Aggregate zur Verfügung stehen. Der Vorrat in den Wasserwerken reicht für ca. 1 Tag.

Innerhalb dieses Zeitraumes sollte geklärt sein, ob ein Ausfall der Stromversorgung länger andauern könnte. Dann sollte die Bevölkerung aufgefordert werden, mit Trinkwasser sparsam umzugehen. Gelingt es, den Wasserverbrauch auf unter 50% zu reduzieren, so kann die Versorgung mit Trinkwasser auch langfristig erfolgen. Der tägliche Trinkwasserbedarf liegt bei ca. 130 Liter pro Person.

Die Dauer der Versorgung wird allerdings von der Jahreszeit und dem Tageszeitpunkt der Stromunterbrechung beeinflusst, da von diesen beiden Größen die Abnahmemengen durch die Bevölkerung abhängen.“

Die Frage der Notwendigkeit von Evakuierungen kann nur lageabhängig beurteilt werden.

Frage 19:

Unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass sich die Trinkwasserförderung unter bestimmten Bedingungen mittels einer Notstromversorgung sicherstellen ließe. Sind entsprechende Notstromaggregate hierfür vorhanden und wie lange ließe sich damit eine Trinkwasserversorgung gewährleisten?

Antwort der Verwaltung:

Hier haben die Kreiswerke folgende Rückmeldung gegeben:

„Eine Notstromversorgung ist in den Wasserwerken Mühlenbusch, Büttgen-Driesch und Wickrath installiert. Die Frage nach der Dauer der Trinkwasserversorgung wurde bereits unter Frage 18 beantwortet.“

Frage 20:

Ebenfalls unter Punkt 2.8.1 wird ausgeführt, dass Notbrunnen, die vom Bund kostenfrei eingerichtet werden könnten, bislang aufgrund mangelnden Interesses seitens der kreisangehörigen Kommunen nicht eingerichtet worden seien. Welchen Standpunkt vertritt hier die Kreisverwaltung und welche Schritte hat sie in der

Vergangenheit unternommen, um die Kommunen von der Sinnhaftigkeit derartiger Notbrunnen zu überzeugen?

Antwort der Verwaltung:

Das BBK priorisiert inzwischen nicht mehr die Vorhaltung von vielen kleinen Notbrunnenanlagen, da deren Herstellung sehr aufwändig ist. Deren Wartung ist vom Einsatz der jeweiligen Kommune abhängig und wird dadurch in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Einrichtung des Notbrunnens im Einsatzfall ist relativ aufwändig. Vielversprechender erscheint dem BBK inzwischen eine Zusammenarbeit mit Wasserversorgern, indem zusätzliche (kleinere) Pumpen eingebaut

werden, die über (meist vorhandene) Notstromaggregate betrieben werden können. Diese Pumpen können das Wasser immerhin fördern, für eine Netzeinspeisung reicht es nur bedingt. Die Verteilung soll dann über Wasseranhänger erfolgen, deren Beschaffung dann in einem weiteren Schritt erfolgen müsste.

Welche Maßnahme tatsächlich sinnvoll ist, muss nach den vorhandenen Gegebenheiten beurteilt werden. Anders als Kommunen mit einem großen Wasserversorger findet sich im RKN eine Vielzahl von Wasserversorgern. Deren Netze sind zudem untereinander verbunden, so dass ein Ausfall in einem Netz – ähnlich wie beim Stromnetz – von anderen Versorgern kompensiert werden kann. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von privaten Brunnenanlagen, die regelmäßig durch das Gesundheitsamt geprüft werden. Insgesamt ruht die Wasserversorgung im RKN auf vielen verschiedenen Säulen und ist damit sehr gut gegen Ausfälle geschützt.

Frage 21:

Unter Punkt 2.9 wird ausgeführt, dass im Blackout-Fall die Geldausgabeautomaten der Banken ausfallen. Kartenzahlungen dürften ebenfalls praktisch unmöglich werden. Wie kann anderweitig die Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld sichergestellt werden?

Antwort der Verwaltung:

Eine Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld ist auch im Krisenfall nicht Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss. Die Aufnahme des Punktes in den Leitfaden ist erfolgt, damit der Aspekt nicht unberücksichtigt bleibt.

Frage 22:

Unter Punkt 3.1 führt der Leitfaden aus, dass Nutztiere in Massentierhaltung typischerweise über elektrisch betriebene Anlagen mit Futter und Wasser versorgt werden und für den Fall eines Stromausfalls ein Notstromaggregat vorhanden sein muss. Wer kontrolliert innerhalb des Veterinäramtes der Kreisverwaltung wie häufig die Existenz dieser Anlagen? Wir bitten Sie diese nach Datum der letzten Prüfung der einzelnen Betriebe aufzuschlüsseln.

Antwort der Verwaltung:

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es keine vorgeschriebene Kontrollfrequenz. Aus einer Tabelle des Veterinäramtes gehen die hier abgefragten Ergebnisse der Kontrollen der jeweils größten Viehhalter (Schweine, Geflügel, Milchvieh) im Rhein-Kreis Neuss hervor. Die Kontrollen wurden von Frau Kreisoberveterinärärztin Claudia Zerlik durchgeführt. Die Versorgung der Tiere ist in allen Fällen sichergestellt. Die Tabelle mit den Angaben zu den einzelnen Betrieben kann im öffentlichen Teil der Sitzung nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie entsprechende Daten enthält.

Frage 23:

Ebenfalls unter Punkt 3.1 wird dargelegt, dass das Melken von Milchvieh per Hand flächendeckend nicht möglich sei. Mit welchen Konsequenzen ist hier im Falle eines Blackouts zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Die großen Milchviehbetriebe verfügen alle über Möglichkeiten der Stromerzeugung für solche Fälle. Das ist auch eine Anforderung/Auflage der Molkereien, die die erzeugte Milch abnehmen.

Frage 24:

Unter Punkt 3.3 wird ausgeführt, dass bei einigen Mülldeponien laufend Grundwasser abgepumpt werden muss, um das Eindringen von Giftstoffen in das Grundwasser zu verhindern. Bei welchen Mülldeponien im Rhein-Kreis Neuss ist das der Fall und wie wird das laufende Abpumpen von Grundwasser sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Hinsichtlich der Deponien im Kreisgebiet ist der Kreis in 2 Funktionen tätig:

- *Als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für unbedeutende Deponien, das sind in der Regel Bodendeponien,*
- *Als Betreiber der Siedlungsabfalldeponien Grevenbroich-Frimmersdorf, Dormagen-Gohr und Neuss-Grefrath*

Die vom Kreis überwachten unbedeutenden Deponien verfügen nicht über eine Wasserhaltung oder eine Deponiegaserfassung. Sie sind durch einen Stromausfall nicht gefährdet.

Die Deponien des Kreises liegen oberhalb des höchsten Grundwasserstandes. Es werden keine Sumpfungmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung durchgeführt.

Als Folge der Abbauprozesse entstehen in den Deponiekörpern der Kreisdeponien Deponiegas und Deponiesickerwasser. Jedoch fallen Deponiegas und hochbelastete Deponiesickerwässer nur in den alten Deponieabschnitten an, in denen noch weitgehend unbehandelter Haus- und Gewerbemüll abgelagert wurde (Deponien Frimmersdorf, Gohr und in Grefrath die Deponieabschnitte 1-9). Diese Deponieabschnitte sind inzwischen verfüllt und durch eine Basis- und Oberflächenabdichtung gekapselt. Ohne Strom stehen die Gas- und Sickerwassererfassungssysteme still. Eine Grundwassergefährdung ist aber erst zu erwarten, wenn sich das Sickerwasser über eine lange Zeit, Monate oder Jahre, ansammeln kann. Die Deponien verfügen über Deponiegasmotoren, die Strom erzeugen. Der aktive Standort Neuss-Grefrath verfügt zusätzlich über ein Notstromaggregat. Durch das Notstromaggregat und die eigene Stromerzeugung in Deponiegasmotoren kann eine Stromversorgung der Deponiestandorte incl. der Stromversorgung der zentralen Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Grefrath zur Not sichergestellt werden.

Frage 25:

Unter Punkt 4.1.1 wird dargelegt, dass bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen eine Außeneinspeisung oder alternativ ein Einbau von schwarzstart- und inselbetriebsfähigen Blockheizkraftwerken realisiert werden solle. Wie sieht hier der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Liegenschaften des Kreises aus?

Antwort der Verwaltung:

Im Bereich der Verwaltungsgebäude befinden sich derzeit keine Neubauprojekte in Planung. Im Bereich der Umbaumaßnahmen sind die Vorplanungen für die Notstromversorgung des Verwaltungsaltausbaus in Grevenbroich und dem Ständehaus weitestgehend abgeschlossen.

Im Bereich der Schulgebäude sind vor allem die Sporthallen im Fokus für die Installation von Außeneinspeisungsstellen. Hier wird der Bedarf zwischen dem Amt für Gebäudewirtschaft und dem Amt für Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Katastrophenschutzes abgestimmt.

An Gebäuden welche als Notunterkünfte geeignet sind oder in welchen fürs Krisenmanagement wichtige Ämter oder Produktgruppen untergebracht sind, findet jeweils eine Lastgangmessung für die Dimensionierung der Einspeisung und die Bestimmung der notwendigen Generatorgrößen statt.

Inselbetriebsfähige und oder schwarzstartfähige Blockheizkraftwerke (BHKW) sind eine sehr gute Basis für die Versorgung mit Elektroenergie und mit Wärme / Kälte.

Erd- /Biogas betriebene BHKW bieten bei einem großflächigem Ausfall der Elektroversorgung leider keine Betriebssicherheit. Der Ausfall der Elektroversorgung führt an den Druckhaltenanlagen und den Odorierstationen im Netz der Gaslieferanten zu einem Ausfall der Gasversorgung, und somit zum Ausfall der BHKW. Als Alternative können mit flüssigen Biokraftstoffen betriebene BHKW (mit eigenem ausreichend großem Tank) die Versorgung mit Elektroenergie sicherstellen.

Frage 26:

Unter Punkt 4.1.2 wird dargelegt, dass zur Evakuierung der Bevölkerung ausreichend kommunale Einrichtungen bereitgestellt und mit Notstrom versorgt werden sollen. Welche Liegenschaften des Kreises stehen hierfür zur Verfügung, welche sind davon notstromversorgt und wie viel Prozent der Bevölkerung des Kreises können im Bedarfsfall hier unterkommen? Wie verlaufen hier die Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen, die laut Punkt 5.1.3 für die Evakuierung der Bevölkerung zuständig sind?

Antwort der Verwaltung:

Die kreisangehörigen Kommunen sind aufgrund ständiger Praixs (z. B. bei Bombenentschärfungen) mit dem Thema der Unterbringungsmöglichkeiten für Evakuierte befasst. Eine Abstimmung mit dem Kreis ist dafür nicht erforderlich.

Der Rhein-Kreis Neuss verfügt darüber hinaus über eigene Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Sporthallen der BBZ), die den Kommunen bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder für den eigenen Bedarf (z. B. Flüchtlingsunterkunft für das Land NRW im Jahre 2015) genutzt werden können. Das Hochbauamt der Kreisverwaltung hat 2020 damit begonnen, die elektrotechnischen Anlagen aller kreiseigenen Objekte auf VDE-Konformität und die Möglichkeit einer Außeneinspeisung zu begutachten und die erforderlichen Baumaßnahmen zu planen. Der Fortschritt der Maßnahmen wird nicht zuletzt durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen bestimmt.

Ob und welche Objekt in einem konkreten Einsatzfall genutzt werden, ist immer eine lageabhängige Entscheidungen des zuständigen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) der Kommunen oder des Krisenstabes des Kreises.

Frage 27:

Unter Punkt 4.1.3 führt die Verwaltung aus, dass im Bedarfsfall hell erleuchtete Gebäude als sog. „Leuchttürme“ zur Orientierung und Beruhigung der Bevölkerung wichtig seien. Bei welchen Liegenschaften im Rhein-Kreis Neuss ist dies nach Kenntnisstand der Verwaltung der Fall?

Antwort der Verwaltung:

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine als Leuchtturm vorgesehen.

Frage 28:

Unter Punkt 4.1.4 wird dargelegt, dass Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher eine gute Möglichkeit bieten würden, Gebäude wie bspw. Feuer- und Rettungswachen stromausfallfest zu machen. Bei welchen kreiseigenen Liegenschaften ist dies bislang umgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

Von den Liegenschaften des Rhein-Kreises Neuss ist keine entsprechend ausgestattet.

Frage 29:

Unter Punkt 4.3 des Leitfadens Stromausfall wird dargelegt, dass zwecks Versorgung der Bevölkerung mit diversen Großküchen zu klären ist, „ob und in welchem Umfang sie unter den angenommenen Bedingungen [eines Blackouts] Essen für eine größere Anzahl von Menschen liefern könnten. Was hat die Verwaltung zwischenzeitlich für Schritte unternommen, um dies aufzuklären und was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

Antwort der Verwaltung:

Die „Versorgung der Bevölkerung“ ist nicht Gegenstand der Ziffer 4.3. Vielmehr geht es hier um eine Entscheidung des Krisenstabes, ob Großküchen, ggf. durch Unterstützung aus Ressourcen des Katastrophenschutzes, eine Steigerung oder zumindest eine Aufrechterhaltung ihrer Produktionsfähigkeit erlangen können. Darüber hinaus bieten Feldküchen des Landes, die bei den Hilfsorganisationen stationiert sind und die typischerweise für die Versorgung von Einsatzkräften oder Unterkünften vorgesehen sind, die Möglichkeit, Teile der Bevölkerung mit Mahlzeiten zu versorgen. Eine Versorgung der gesamten Bevölkerung im Falle eines Blackouts ist unrealistisch.

Frage 30:

Unter Punkt 5.1.1 wird dargelegt, dass unmittelbar nach einem Stromausfall „Feuerwehr und Rettungsdienst zu einer Vielzahl von Einsätzen ausrücken müssen“, bspw. zur Befreiung von Personen aus Aufzügen und Evakuierung von Eisenbahnzügen. Inwieweit können kurzfristig, bspw. unter Zuhilfenahme der Freiwilligen Feuerwehr, mehr Einsatzkräfte mobilisiert werden?

Antwort der Verwaltung:

Die multifunktionalen Katastrophenschutz-Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen sind in der Lage, bei Schadenereignissen jeder Größenordnung schnell und flexibel, abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren, den betroffenen Menschen gezielt zu helfen. Im Rhein-Kreis Neuss werden vier Einsatzeinheiten und weitere zwei Bezirkseinsatzeinheiten nach Ausstattungsvorgabe des Landes NRW vorgehalten.

Zu den Aufgaben können beispielsweise die Einrichtung von Notunterkünften und die Evakuierung gehören, zudem stehen Notstromaggregate zur Verfügung und es können Feldküchen betrieben werden. Zu den Aufgaben gehören neben der medizinischen Versorgung von Verletzten auch die Ausgabe von Bekleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie die Registrierung der Betroffenen für den Suchdienst. Die Einsatzeinheiten können sowohl als komplette Einheit als auch in

Fachgruppen eingesetzt werden. Die Gesamtstärke einer Einsatzeinheit beträgt 33 Einsatzkräfte. Eine Einsatzeinheit besteht aus dem Führungstrupp, der Sanitätsgruppe, der Betreuungsgruppe und dem Techniktrupp.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurde mit diversen Partnern zudem ein Projekt ua zur Einbindung von Spontanhelfern entwickelt und erprobt (Teilbereich des REBEKA Projektes); hierbei wurden Erkenntnisse über die Ansprache zB in sozialen Medien, die Steuerung der Spontanhelfenden und weitere Grundlagen erarbeitet.

Frage 31:

Unter Punkt 5.1.2 wird ausgeführt, dass mit einem „eklatanten Mangel“ an Notstromaggregaten zu rechnen ist und deshalb eine Priorisierung vorgenommen werden solle. Liegt eine entsprechende Prioritätenliste vor oder soll diese erst kurzfristig im Bedarfsfall entwickelt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Entwicklung einer Prioritätenliste soll nach der Formulierung des Leitfadens im Krisenstab erfolgen, da dies nur lageabhängig sinnvoll und möglich ist.

Frage 32:

Wie kann geklärt werden, ob die im Kreisgebiet vorhandenen Lautsprecherfahrzeuge im Bedarfsfall zur Information der Bevölkerung auch verfügbar sind, wie unter Punkt 5.2.2 angemerkt wird?

Antwort der Verwaltung:

Je nach Einsatzlage könnte sowohl die operativ-taktische als auch die administrativ-organisatorische Komponente Bedarf für die Information der Bevölkerung mittels Lautsprecherfahrzeugen identifizieren. Abhängig davon und ob es sich um eine Lage nach § 1 Abs. 2 BHKG NRW handelt oder nicht, wird der/die Verantwortliche eine Anfrage oder eine Weisung an die Halter geeigneter Fahrzeuge richten. Eine Vorplanung von Verfügbarkeit ist nicht möglich, da die Durchsagefähigkeit eine Zusatzfähigkeit üblicher Einsatzfahrzeuge darstellt. Der Kreis lässt beispielsweise einige seiner rettungsdienstlichen Fahrzeuge mit dieser Zusatzfähigkeit ausstatten.

Frage 33:

Unter Punkt 5.2.3 wird dargelegt, dass insbesondere die Ämter 39, 50, 53, 65, und 68 im Bedarfsfall vor Ort präsent sein müssen. Wie wird eine entsprechende Notbesetzung angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen im Falle eines Blackouts sichergestellt?

Antwort der Verwaltung:

Sowohl die Amtsleitungen als auch die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung für die Menschen im Rhein-Kreis Neuss bewusst und würden im Falle eines Stromausfalls, der zur Feststellung eines Großschadensereignisses geeignet ist, auch ohne entsprechende Alarmierung ihren Aufgaben nachkommen und im Krisenstab zur Verfügung stehen. Dieses Verhalten hat sich z.B. beim Brand des Seniorenhauses Lindenhof und wiederholt auch in entsprechenden Situationen während der Coronalage gezeigt.

Frage 34:

Unter Punkt 5.3 wird dargelegt, dass in Bezug auf eigene Notstromaggregate „kein Weg an der Vorhaltung eigener Ressourcen vorbei“ führe. Inwieweit wurde dies zwischenzeitlich umgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

Es erfolgt eine sukzessive Beschaffung unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel; für den Rhein-Kreis Neuss wurde bereits im Jahr 2019/2020 ein Notstromaggregat beschafft. Bei dem Aggregat handelt es sich um einen 7.150 ccm Volvo Diesel, der bei 1.500 U/min 125 kVA oder 100 kW Strom produziert, die Kosten beliefen sich auf 164.000,- Euro. Folgende Leistungsparameter sind bei diesem Aggregat zu nennen:

- Aufbau eines Inselnetzes
- Gebäudeeinspeisung
- Parallelbetrieb mit anderen Aggregaten
- Parallelbetrieb mit dem Netz (Netzeinspeisung) incl. Auf- und Rücksynchronisation
- pneumatischer und elektrisch verstellbarer 9 m Lichtmast mit 6 Hochleistungs-LED-Scheinwerfern
- Fernüberwachung einschl. Diebstahlsicherung

Frage 35:

Unter Punkt 5.3.2 wird ausgeführt, dass die Beschaffung eines 400 kVA-Notstromaggregats als LKW-Anhänger sinnvoll sei. Wurde dies bislang umgesetzt und wenn ja wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

Die Beschaffung eines 400 kVA-Aggregates wurde unter Ziff. 5.3.2 als Priorität 2 geführt. Inzwischen aber hat sich das Land NRW im Jahr 2018 wie zuvor bereits Hessen entschlossen, nach und nach alle Kreise und kreisfreien Städte mit großen anhängerverlasteten KatS-Notstromdieseln auszustatten. Diese werden seit 2019 verteilt.

Unter 5.3.1 wurde als Priorität 1 die Beschaffung eines kleineren und flexibleren Diesels geführt. Ein solcher mit 125 kVA wurde 2020 geliefert und an die Feuerwehr Jüchen übergeben. Die Besonderheit ist, dass dieses Aggregat aufgrund kompatibler Elektronik mit den Landesaggregaten zusammenschaltet und synchronisiert werden kann, womit sich die Einspeiseleistung bedarfsgerecht skalieren lässt.

Frage 36:

Unter „I. Anforderungen an ein stabiles Stromnetz“ in Antwort auf unsere Anfrage führt die Verwaltung aus, dass erneuerbare Energien nicht „schwarzstartfähig“ seien. Dies ist bei Wasserkraftwerken allerdings zweifellos gegeben. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass Wasserkraftwerke nicht zu den erneuerbaren Energien zu zählen sind? Ist in dem Zusammenhang der Bau eines Gaskraftwerkes im Rhein-Kreis Neuss geplant, das zumindest über Batteriespeicher autonom startfähig ist?

Antwort der Verwaltung:

Die Kreisverwaltung plant derzeit keine Kraftwerksneubauten.

Der Rhein-Kreis Neuss ist weder Stromerzeuger noch Netzbetreiber. Daher wurden Kontakte mit Fachkräften der Stromerzeuger und Netzbetreiber aufgebaut und diese Kräfte in Lehrgängen und Übungen des Krisenstabes der Kreisverwaltung eingebunden. Dort wurde erläutert, dass das Stromnetz nicht durch die vorhandenen erneuerbaren Energien alleine wieder angefahren werden könne. Die Fragestellung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen lässt vermuten, dass von einem lokal abgegrenzten Stromnetz für den Rhein-Kreis Neuss ausgegangen wird, welches durch lokal vorhandene, schwarzstartfähige Kraftwerke wieder in Betrieb genommen werden kann. Dies ist nach Kenntnisstand der Kreisverwaltung weder der Fall noch technisch möglich.

Es wird in keinem denkbaren Fall Aufgabe des Krisenstabes des Rhein-Kreises Neuss sein, bei einem Stromausfall oder gar einem europaweiten Blackout das Wiederaufahren der Stromversorgung zu initiieren.